Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

22.06.1981 - Drucksache 10/551

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/551

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 10. Juni 1981

Schullaufbahnakten

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gründe sprechen für die Führung sogenannter „Schullaufbahnakten"?
2. Welche Gründe sprechen für die Aufnahme der Ergebnisse von Tests — wie z. B. von Schulreifetests — in die Schullaufbahnakten?
3. Was spricht für die Länge der Aufbewahrungsfristen für Schullaufbahnakten?
4. Werden Schullaufbahnakten auf dem Wege der Amtshilfe anderen Behörden zugänglich gemacht?
5. Werden Schullaufbahnakten erkennungsdienstlich verwendet?
6. Welche Probleme entstehen bei Führung von Schullaufbahnakten unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, und wie wird solchen Problemen begegnet?

Dr. Holl, Lahmann und Fraktion der FDP

Dazu

Antwort des Senats vom 22. Juni 1981

Zum Schuljahr 1974/75 wurde in den bremischen allgemeinbildenden Schulen die Schullaufbahnakte eingeführt. Sie dient der Aufbewahrung aller für die Schullaufbahn eines Schülers wesentlichen Vorgänge, die früher in verschiedenen Sachakten, in Zeugnisheften, Zensurenbüchern etc. enthalten waren. Erst die Zusammenführung der in den Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten vom 6. September 1976 aufgezählten Vorgänge ermöglicht eine sichere und kontrollierte Verwahrung und Benutzung.

Diese Richtlinien werden zur Zeit überarbeitet, und zwar bezüglich einer Zuerkennung des Einsichtsrechtes der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers und einer Beschränkung des Einsichtsrechtes auf Mitglieder der Gesamtkonferenz des Kollegiums und der Beratungsdienste, **soweit** ein berechtigtes schulisches Interesse an solcher Einsichtnahme besteht.

Zu den einzelnen Fragen wird im übrigen wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Die Schullaufbahnakte soll dem Lehrer eine Hilfe zumVerständnis des Schülers sein. Sie soll darüber hinaus — besonders in größeren Schulsystemen — dem Schulleiter bei Rückfragen die Möglichkeit zu vollständiger und kurzfristiger Information geben. Sie ist aufgrund der zunehmenden Individualisierung der Bildungsgänge erforderlich und auch eine Reaktion auf Verwaltungsvereinfachungen, z. B. Ersatz der Zeugnishefte und Zensurenbücher durch (individuelle) Zeunisbogen und Zensurenbogen.

Zu 2:

Die in bremischen Schulen ohnehin grundsätzlich sparsam eingesetzten Schultests sind für den Pädagogen wesentliche Hilfsmittel zur Lerndiagnose. Ihr Ergebnis in die Schullaufbahnakten aufzunehmen, entspricht deren Zweck. Da durchweg außer den Verwaltungsangestellten nur solche Personen Einsicht in die Akte haben, die für die Entwicklung des betreffenden Schülers verantwortlich sind, hält der Senat die Gefahr für gering, daß punktuelle, nur unter den Bedingungen einer bestimmten Situation gültige Ergebnisse im Sinne einer abschließenden Beurteilung des Schülers und seiner Möglichkeiten verallgemeinert werden.

Deshalb besteht — auch unter dem Gesichtspunkt eines unnötigen Verwaltungsaufwandes — keine Veranlassung, die Ergebnisse der Schulfähigkeitsuntersuchung nach Ablauf der Grundschulzeit herauszunehmen und zu vernichten.

Zu 3:

Die Schullaufbahnakten sollen nach der beabsichtigten Neufassung der Richtlinien fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der letzten allgemeinbildenden Schule vernichtet werden. Dieser Zeitpunkt stimmt in etwa mit der Altersgrenze überein, bis zu der noch Schulen besucht werden. Erfahrungsgemäß werden von Schülern selbst oder mit deren Einverständnis bis zu diesem Zeitpunkt auch Auskünfte über Stationen ihrer Schullaufbahn verlangt.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Die Schullaufbahnakte ist keine Datei im Sinne des Datenschutzgesetzes. Gleichwohl werden die einschlägigen Bestimmungen über Aufbewahrung der Akten und das Datengeheimnis als richtungsweisend für die Führung der Schullaufbahnakten angesehen. Die gegenwärtige Überarbeitung der Richtlinien erfolgt in Kontakt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Liste der in die Schullaufbahnakte aufzunehmenden Vorgänge kritisch überprüft und auf den notwendigen Umfang begrenzt.

Druck: Anker-Druck Bremen